



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

III ZR 102/09

vom

25. März 2010

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte -

gegen

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 2010 durch den Vizepräsidenten Schlick sowie die Richter Dr. Herrmann, Wöstmann, Hucke und Seiters

beschlossen:

Die Gehörsrüge der Klägerin gegen den Beschluss des Senats vom 25. Februar 2010 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen. Das als übergangen gerügte Vorbringen ist vom Senat bei seiner Entscheidung berücksichtigt worden. Ein Grund für die Zulassung der Revision gegen das - nach Auffassung des Senats im Übrigen auch im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstandende - Berufungsurteil bestand nicht.

Schlick

Herrmann

Wöstmann

Hucke

Seiters

Vorinstanzen:

LG Freiburg, Entscheidung vom 02.03.2007 - 10 O 56/06 -

OLG Karlsruhe in Freiburg, Entscheidung vom 05.03.2009 - 4 U 145/08 -

Vorinstanzen:

LG Freiburg, Entscheidung vom 02.03.2007 - 10 O 56/06 -

OLG Karlsruhe in Freiburg, Entscheidung vom 05.03.2009 - 4 U 145/08 -